

32P - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR EIGENHEIMVERSICHERUNG

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen sind obligatorisch mitversichert:

Versicherte Sachen

In teilweiser Erweiterung der Klausel 14P gelten mitversichert:

- **Alle freistehende Nebengebäude** (exkl. Glas- und Gewächshäuser), wie Privatgaragen, Geräteschuppen
- **unbewegliche Sachen auf dem Grundstück**, z.B. Umzäunungen, Laternen, Antennen, Sonnenkollektoren, Terrassen, Schwimmbekken samt Zubehör (inkl. Abdeckungen aller Art), Bäume und Sträucher (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie Früchte) und Spielplatzeinrichtungen;
- **Hauswasserpumpen auf dem Grundstück**
- **Private Gewächshäuser** im Garten bis **EUR 1.000,--** (auch gegen Schäden durch Glasbruch)

Nebenkosten

In Erweiterung des Punktes Nebenkosten in den Klauseln 16P, 18P und 20P um im Rahmen der auf der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ gelten mitversichert:

- **Reinigungskosten** des versicherten Gebäudes nach einem Schadensereignis;
- **Energiemehrkosten**, das sind zusätzliche Kosten die aufgrund eines erhöhten Energieaufwandes nach einem Schadensfall entstehen (z.B. aufgrund der Aufstellung von Trocknungsgeräten);
- **Planungs- und Architekturkosten**, das sind zusätzliche Kosten zur Planung nach einem Schadensfall (**Baubetreuungskosten**, das sind nachweisliche Kosten der Bauaufsicht in einem Schadensfall sind mit max. **5 % der Schadenssumme** mitversichert).

Schäden durch Mietverlust

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen gelten Schäden, die durch Mietverlust eintreten bis **EUR 7.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Wird durch den Schadensfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadensfall ganz oder teilweise unbenutzbar, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Verpuffungsschäden

Abweichend von Klausel 16P gelten Schäden durch Verpuffung im Kachelofen sowie Kaminbrand bis **EUR 20.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Leitungswasser – mitversicherte Sachen

In Erweiterung der Klausel 20P ist das Vorhandensein eines Schwimmbekken im Gebäude, sowie einer Solaranlage angezeigt.

In Abänderung der Klausel 20P gelten Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein), sowie aus Wasserbetten **im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme** mitversichert.

Kosten durch Wasserverlust

In Abänderung der Klausel 20P gelten Kosten durch Wassermehrverbrauch bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Dachrinnen

In Erweiterung der Klausel 20P gelten Schäden durch **Bruch, Frost, Korrosion und Verstopfung von Dachrinnen** bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Haftpflichtversicherung

Erhöhung der Pauschalversicherungssumme

In Abänderung der Polizze beträgt die Pauschalversicherungssumme **EUR 2.500.000,-**.

Bauherrenhaftpflicht

Abweichend von Klausel 22P gilt die Bauherrenhaftpflicht wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen **EUR 700.000,-** nicht überschreiten.

Umweltschäden

In Abänderung von Klausel 22P – Sachschäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässern - beträgt die Leistung des Versicherers bei Entsorgung von „Eigenschäden“ **EUR 150.000,-** je Schadensfall.

In Abänderung von Art. 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung beträgt der **Selbstbehalt EUR 375,-**.

Reine Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden **bis EUR 75.000,-**.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden aus der Fremdenbeherbergung **bis EUR 5.000,-**.

Hiefür gilt folgendes:

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 3 der AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 4 der AHVB haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.